

Sitzung vom 14. August 1996

**2472. Anfrage (Haftpflicht der Kernkraftwerke)**

Die Kantonsrätinnen Liliane Waldner, Zürich, und Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, haben am 3. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Zehn Jahre nach der Katastrophe von Tschernobyl gelangen immer mehr Informationen über deren Ausmass in Medienberichte. Grosse Gebiete sind scheinbar unbewohnbar geworden, und die strahlenkranken Menschen bleiben wegen fehlender finanzieller Ressourcen medizinisch ungenügend versorgt. Mangels Alternativen sind wieder Menschen in ihre verseuchten Wohnstätten zurückgekehrt. Es stellt sich die Frage der Haftung und des Versicherungsschutzes bei einem Unfall von vergleichbaren Folgen in einem schweizerischen Kernkraftwerk.

Wir laden deshalb den Regierungsrat ein, folgende Fragen zu beantworten:

- Wer haftet dafür, sofern im Falle einer Katastrophe von Tschernobyl-ähnlicher Wirkung in einem der nahegelegenen Kernkraftwerke der Kanton Zürich unbewohnbar würde? Wer ist dafür verantwortlich, dass die Werte von Kantonsbevölkerung und deren Volkswirtschaft in einem solchen Falle an einem unverseuchten Ort wieder vollständig hergestellt werden?
- Sind die Schweizer Kernkraftwerke so versichert, dass im Katastrophenfall zerstörte Werte in Billionenhöhe wieder ersetzt werden könnten?
- Ist der Regierungsrat bereit, sich für einen vollständigen Versicherungsschutz (nach oben unbegrenzte Schadensdeckung) der Kernkraftwerke einzusetzen, sollten diese Risiken nicht bereits umfassend durch bestehende Versicherungen abgedeckt sein? Ist er bereit, dafür zu sorgen, dass solche menschengeschaffenen Risikoquellen verboten werden, sofern sie nicht so versichert sind, dass sie im Katastrophenfall alle verlorenen Werte der Bevölkerung wieder ersetzen können?
- Der Kanton Zürich ist über die Nordostschweizerischen Kraftwerke an Kernkraftwerken beteiligt. Verfügungen diese Werke über eine vollständige Versicherungsdeckung?
- Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, sich für einen nach oben unbegrenzten Versicherungsschutz einzusetzen?
- Könnte auf die Staatshaftung des Kantons Zürich zurückgegriffen werden, sofern die Werke der NOK nicht genügend versichert sind und sich eine Katastrophe mit Schäden in Milliarden- oder gar Billionenhöhe ereignen würde?
- Der Vollständigkeit halber stellt sich auch die Frage nach der versicherungstechnischen Deckung im Falle eines Berstens der Sihlsee-Staumauer. Immerhin würde dadurch eines der wichtigsten Finanzzentren der Welt betroffen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, und Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage betrifft ein weitgehend durch Bundesrecht beherrschtes Rechtsgebiet. Deshalb wurde das Bundesamt für Energiewirtschaft um Stellungnahme ersucht. Weil nach der Versicherungsdeckung der Kernkraftanlagen der NOK gefragt wird, wurde von dieser Gesellschaft ebenfalls ein Bericht eingeholt.

Zur ausschliesslich nach Bundesrecht zu beurteilenden Frage der Haftung und der Versicherungsdeckung äussert sich das Bundesamt wie folgt:

«Nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 (SR 732.44) haftet der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für alle Arten von Nuklearschäden, die durch Kernmaterialien seiner Anlage verursacht werden. Er muss sich dafür bis zum Betrag von 1 Milliarde Franken versichern, nämlich zurzeit für 500 Millionen Franken bei einem privaten Versicherer und für die verbleibenden 500 Millionen Franken beim Bund. Zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber dem Bund erhebt dieser von den Inhabern der Kernanlagen Beiträge, die dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben werden. Ende 1995 wies der Fonds ein Vermögen von 195 Millionen Franken auf. Reichen in einem Grossschadensfall die zur Verfügung stehenden Mittel des Haftpflichtigen, des privaten Versicherers und des Bundes zur Befriedigung aller Ansprüche voraussichtlich nicht aus, so beschliesst die Bundesversammlung eine besondere Entschädigungsordnung.

Das Kernenergiehaftpflichtgesetz ist in verschiedener Hinsicht, vor allem bezüglich der unbeschränkten Haftung und der Deckungssumme, auch heute noch weltweit gesehen ein sehr fortschrittliches Gesetz. Teilweise weist es allerdings Lücken auf, insbesondere was die Regelung der Haftung bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle betrifft. Im Anschluss an die bevorstehende Revision des Atomgesetzes und des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz ist daher auch eine Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vorgesehen. Dabei wird auch die Erhöhung der Deckungssumme zu prüfen sein.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Unfallablauf, wie er sich in Tschernobyl ereignete, bei westlichen Leichtwasserreaktoren aus konstruktiven und physikalischen Gründen nicht auftreten kann. Abgesehen vom ganz anderen Reaktorsystem sind die schweizerischen Kernkraftwerke mit robusten inneren Stahl-Containments und einer zusätzlichen äusseren Beton-Umhüllung ausgerüstet. Selbst bei einem sehr unwahrscheinlichen Kernschmelzunfall könnten die Folgen durch das vor einigen Jahren installierte Containment-Druckentlastungssystem stark gemildert werden. Die Verstrahlungssituation wäre mit derjenigen des Tschernobyl-Unfalles überhaupt nicht vergleichbar.»

Alle Kernkraftwerke, an denen die NOK beteiligt sind (Anlagen in Beznau, Leibstadt und Gösgen), verfügen über die gesetzlich verlangte Versicherungsdeckung. Es besteht keine Veranlassung, den von den zuständigen Fachstellen des Bundes ermittelten Versicherungsbedarf als ungenügend zu beurteilen.

Wie bereits angesprochen, sieht das Kernenergiehaftpflichtgesetz vor, dass die Bundesversammlung in einem nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss eine besondere Entschädigungsordnung aufzustellen hat, wenn die für die Deckung allfälliger Schäden zur Verfügung stehenden Mittel der unbeschränkt haftenden Unternehmung und der gesetzlichen Versicherung nicht ausreichen. Damit ist eine «unbegrenzte Schadensdeckung» im Sinne der Anfrage sichergestellt.

Zur Frage einer allfälligen Staatshaftung des Kantons Zürich stellt das Bundesamt ausdrücklich fest: «Aufgrund des Kernenergiehaftpflichtgesetzes und des anderen allenfalls anwendbaren Bundesrechts ist eine Staatshaftung des Kantons Zürich ausgeschlossen.»

Die Stauanlagen am Sihlsee unterstehen der Bundesaufsicht (eidgenössische Talsperren-Verordnung). In Anbetracht mehrfacher laufender Kontrollen der Anlagen könnte der Seespiegel bei festgestellter Instabilität der Talsperren rechtzeitig abgesenkt werden. Das Risiko des Berstens ist deshalb minim. Inhaberin der Anlagen ist die Etzelwerk AG, deren Aktien von den SBB gehalten werden. Eine gesetzliche Haftung für Schadenereignisse über die sachen- und obligationenrechtlichen Verpflichtungen hinaus besteht zurzeit nicht. Zum Entwurf eines Stauanlagenhaftpflichtgesetzes hat der Bund erst kürzlich eine Vernehmlassung durchgeführt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
Husi